

Liechtensteiner Volksblatt

Erscheint Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag · Jeden Donnerstag Grossauflage · Amtliches Publikationsorgan · Tel. (075) 2 42 42 · Einzelpreis: 60 Rp.

Wie funktioniert die liechtensteinische Aussenpolitik?

Die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung und Aufgabenstellung in unserem Land – Monarchie und Volkssouveränität

Wie bei jeder anderen Staatstätigkeit, ist die Kompetenzordnung und Aufgabenstellung im Rahmen der Aussenpolitik unseres Staates aus der Verfassung abzuleiten. Der liechtensteinische Staat ist dualistisch konzipiert, stellt er doch eine Vereinigung von Monarchie und Volkssouveränität dar. Auf der einen Seite steht der Landesfürst, dessen Rechte im Staat auf der erblichen Thronfolge beruhen und somit vom Willen des Volkes gänzlich unabhängig sind, auf der anderen Seite steht das Volk, dem seinerseits ein vom Fürsten unabhängiges Mitbestimmungsrecht im Staate zukommt. In der Ausübung ihrer Rechte müssen beide Teile, Fürst und Volk, nach Massgabe der Verfassung zusammenwirken, wobei entweder eine Aufteilung der Kompetenzen oder eine gemeinsame Betätigung vorgesehen ist. Sozusagen das Bindeglied zwischen den beiden Trägern der Staatsgewalt bildet die Regierung. Das von der Verfassung verlangte Einvernehmen zwischen dem Landesfürsten und dem Landtag bei der Bestellung der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber dem Landesfürsten einerseits und dem Landtag andererseits bringt diese Mittelstellung betont zum Ausdruck.

Die ausserpolitische Kompetenzordnung ist in dieses grundsätzliche Staatskonzept eingebettet. So bestimmt Art. 8 der Verfassung, dass der Landesfürst, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten vertritt, und dass bestimmte Arten von Staatsverträgen, die im einzelnen aufgezählt sind, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtags bedürfen.

Dieser Verfassungartikel drückt dreierlei aus:

- Der Landesfürst – als Staatsoberhaupt – ist der Inhaber der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis; durch ihn wird der Staat unmittelbar berechtigt und verpflichtet.
- Der Landesfürst ist bei der Ausübung seiner verfassungsmässigen Befugnisse im Bereich der Aussenpolitik nicht frei, sondern an die Mitwirkung der verantwortlichen Regierung gebunden.
- Bestimmte ausserpolitische bzw. völkerrechtliche Akte dürfen vom Landesfürsten und der Regierung nur gesetzt werden und sind nur dann gültig, wenn ihnen der Landtag die Zustimmung erteilt hat.

Der Anteil des Landesfürsten an der ausserpolitischen Gewalt

Wenn man die ausserpolitische Gewalt in eine formelle und in eine materielle Komponente aufspaltet, ist der Landesfürst gemäss Art. 8 der Verfassung unzweifelhaft der formelle Träger der auswärtigen Gewalt. Ihm kommen alle jene Akte zu, in denen der Staat seinen Willen nach aussen rechtswirksam kundtut, in denen er sich als Völkerrechtssubjekt an die übrigen Völkerrechtssubjekte wendet und sich durch Erklärungen berechtigt und verpflichtet. Dies zeigt sich in der liechtensteinischen Verfassungspraxis deutlich, indem beispielsweise die Unterhändler zu Staatsverträgen vom Landesfürsten durch eine Verhandlungs- bzw. Unterzeichnungsvollmacht legitimiert

und die Staatsverträge nach ihrer Unterzeichnung und parlamentarischen Genehmigung durch den Landesfürsten mittels einer eigenen Urkunde ratifiziert werden. Zu dieser formellen Seite der auswärtigen Gewalt gehören auch alle ausserpolitischen Repräsentationsaufgaben, die allerdings zu einem beträchtlichen Teil nicht vom Landesfürsten selbst, sondern auftragsweise von Regierungsmitgliedern wahrgenommen werden (z.B. Höflichkeitsbesuche und Arbeitstreffen auf Regierungs- oder Ministeriebene).

Zum Bereich der materiellen auswärtigen Gewalt zählt die den formellen Akten vorausgehende innerstaatliche Willensbildung, also jener Prozess, in dem über Notwendigkeit und Inhalt von Akten der auswärtigen Gewalt entschieden wird. In diesem materiellen Bereich der auswärtigen Gewalt sind der Landesfürst bzw. sein Stellvertreter und die Regierung gemäss Art. 8 der Verfassung zu einem Zusammenwirken verpflichtet.

Der Anteil der Regierung an der auswärtigen Gewalt

Bei der Besorgung der materiellen auswärtigen Gewalt kommt der Regierung eine zentrale Stellung zu. Art. 8 der Verfassung erklärt die Mitwirkung der Regierung für «erforderlich» und überträgt ihr die «Verantwortung» für die Aussenpolitik. Art. 78 der Verfassung wiederum überbindet der Regierung die «Besorgung der gesamten Landesverwaltung», wozu auch die auswärtigen Angelegenheiten gehören. Die Regierung bestimmt die ordentliche Geschäftsführung und die Tagespolitik in den auswärtigen Angelegenheiten; sie stellt ausserpolitische Richtlinien, Pläne und Ziele auf und sorgt für ihre Verwirklichung; sie ergreift aufgrund ihrer ständigen Lagebeobachtung die erforderlichen nationalen und internationalen Initiativen; sie beaufsichtigt und koordiniert alle staatlichen Tätigkeiten im Bereich der Aussenpolitik; ihr unterstehen der ausserpolitische Apparat und die Aussenvertretungen, denen sie die entsprechenden Instruktionen und Weisungen erteilt; sie sorgt schliesslich für eine angemessene Information der Öffentlichkeit über die Absichten, Entscheidungen und Massnahmen auf ausserpolitischem Gebiet. Der Ressortplan der Regierung gibt im einzelnen Aufschluss über die Geschäfte, die der Regierung in diesem Bereich obliegen. Der

Regierungschef nimmt dabei eine Sonderstellung ein. Er ist zugleich der Aussenminister des Landes, wie es schon seinerzeit in einem Bericht über den Verfassungsentwurf festgehalten worden ist. Dem Regierungschef kommt die Aufgabe zu, beim Landesfürsten bzw. bei seinem Stellvertreter Vortrag zu halten und das erforderliche Einvernehmen gemäss Art. 8 der Verfassung herzustellen.

Die Regierung bzw. der Regierungschef als Aussenminister wird bei der Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten von einem ausserpolitischen Apparat unterstützt; in erster Linie vom Amt für auswärtige Angelegenheiten in Vaduz, aber auch von den diplomatischen Vertretungen in der Schweiz bzw. in Österreich sowie beim Europarat. Nicht zu vergessen sind die diplomatischen und konsularischen Aussenvertretungen der Schweiz, die aufgrund eines Notenwechsels aus dem Jahre 1919 mit der Wahrung liechtensteinischer Interessen im Ausland überall dort betraut sind, wo Liechtenstein keine eigenen Vertretungen unterhält. Die Interessenwahrung umfasst den diplomatischen und konsularischen Verkehr und den konsularischen Schutz. Diplomatische Schritte unternimmt die Schweiz nur auf ausdrückliches Begehren der liechtensteinischen Regierung im Einzelfall.

Der Anteil der Volksvertretung an der auswärtigen Gewalt

Die Mitwirkungsrechte des Landtags an der auswärtigen Gewalt erscheinen vom Wortlaut der Verfassung her beschränkt. Nach Art. 8 der Verfassung bedürfen Staatsverträge, durch die Staatsgebiet abgetreten oder Staatsgebiet veräussert, über Staatshoheitsrechte oder Staatsregale verfügt, eine neue Last auf das Fürstentum oder seine Angehörigen übernommen oder eine Verpflichtung, durch die den Rechten der Landesangehörigen Eintrag getan würde, eingegangen werden soll, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtags. In der liechtensteinischen Verfassungspraxis wird diese Verfassungsbestimmung extensiv interpretiert, so dass jeweils alle Staatsverträge und jeder Beitritt zu einer internationalen Organisation dem Landtag zur Zustimmung unterbreitet werden. Dies geschah beispielsweise bei der Assoziation Liechtenstein mit der EFTA,

beim Abschluss der Sonderabkommen mit den Europäischen Gemeinschaften und beim Beitritt Liechtensteins zum Europarat. Unzweifelhaft müsste auch ein beabsichtigter Beitritt unseres Landes zur UNO dem Landtag zur Zustimmung unterbreitet werden. Von der Zustimmung des Landtags hängt sowohl die innerstaatliche als auch die völkerrechtliche Gültigkeit des betreffenden Staatsvertrages oder sonstigen ausserpolitischen Schrittes ab.

Die ausserpolitischen Einflussmöglichkeiten der Volksvertretung gehen aber weit über Art. 8 der Verfassung hinaus; sie diskutiert die ausserpolitischen Richtlinien, Pläne und Ziele; sie lenkt die auswärtige Tätigkeit der Regierung durch ausserpolitisch relevante Gesetzgebungsakte wie auch durch die Budget- und Finanzhoheit und die damit verbundene Möglichkeit der Ausgabenverweigerung oder Ausgabenbremmung; sie übt die parlamentarische Kontrolle gegenüber der Regierung aus, wobei ihr eine Vielzahl von parlamentarischen Mitteln zur Verfügung steht, wie die kürzlich eingebrachte Interpellation zeigt. Schliesslich darf nicht ausser Betracht gelassen werden, dass die Regierung dem Landtag gegenüber politisch verantwortlich ist und stets von seinem Vertrauen getragen sein muss. Die Regierung wird daher bestrebt, ja genötigt sein, über den ausserpolitischen Kurs unseres Landes nicht nur, so wie es die Verfassung ausdrücklich vorschreibt, eine Übereinstimmung mit dem Landesfürsten bzw. mit seinem Stellvertreter herzustellen, sondern auch den Konsens mit der Volksvertretung zu suchen.

Dem Volk selbst, d.h. den Stimmberechtigten kommt, wenn man vom Finanzreferendum absieht, in unserem Lande kein unmittelbares Bestimmungsrecht bei der Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten zu; dies im Gegensatz zur Schweiz, wo ein Trend zur Demokratisierung der Aussenpolitik zu erkennen ist. So ist in der Schweiz bereits seit 1921 das Staatsvertragsreferendum in der Verfassung verankert, welches unter bestimmten Voraussetzungen die Abhaltung von Volksabstimmungen bei wichtigen ausserpolitischen Geschäften (z.B. UNO-Beitritt) vorschreibt bzw. ermöglicht.

Ab Dienstag wird geschossen

Der Bericht über die Wiederaufnahme des Schiessbetriebes im Waldbrandgebiet von Balzers (siehe VOLKSBLATT von gestern) hat Regierungschef Hans Brunhart zu einer Stellungnahme veranlasst, in der er bestätigt, dass der «Schiessbetrieb in sehr reduziertem Ausmass» wieder aufgenommen wird – und zwar am Dienstag. Die Tatsache, dass unsere Zeitung bekanntmachte, dass in nächster Zeit im Waldbrandgebiet wieder geschossen werde, bezeichnete er als «Stimmungsmache im negativen Sinne» und deutete an, dass damit die Gespräche mit der Schweiz gefährdet werden könnten. Über den Ausgang der Verhandlungen, die unter seiner Führung stehen, äusserte er sich optimistisch, obwohl sie bisher noch zu keinem Ergebnis geführt haben. Der Verhandlungsstand soll nach einer Abmahlung mit den schweizerischen Stellen «vertraulich» gehandhabt werden, schreibt Regierungschef Brunhart, ohne jedoch zu erklären, wie die Vertraulichkeit bei den weit herum hörbaren Schiessübungen erfolgen soll.

(G.M.)

Die ausführliche Stellungnahme von Regierungschef Brunhart im Innern der heutigen Ausgabe.

Neue Identitätskarten

Die bisher üblichen Identitätskarten in blauer Farbe werden durch fälschungssichere neue Identitätskarten abgelöst. Die Herausgabe durch das Passamt und die Botschaft in Bern erfolgt ab dem 3. Februar 1987. Regierungschef-Stellvertreter Dr. Herbert Wille und der Leiter des Passamtes, Günter Matt, stellten die neue Karte, die auf der Vorderseite das grosse Staatswappen trägt, am Freitag vormittag der Presse vor.

Weitere Angaben im Innern der heutigen Ausgabe.

Rückgang beim Fremdenverkehr

Der Rückgang der Zahlen im liechtensteinischen Fremdenverkehr hielt auch im Monat November an. Wie aus der neuesten Fremdenverkehrsstatistik hervorgeht, wurden im November 3274 (3936) Gästeankünfte und 6075 (6641) Logiernächte registriert. Im Vergleich zum Vorjahresmonat ergibt dies einen Rückgang von 16,8 Prozent bei den Ankünften und von 8,5 Prozent bei den Logiernächten.

Mit Ausnahme der Gäste aus Frankreich, die allerdings nur einen geringen Prozentsatz des Fremdenverkehrsaufkommens ausmachen, sind aus allen Herkunftsstaaten geringere Ankunftsanzahlen und Logiernächteziffern als im Vorjahr zu verzeichnen.

Ähnlich wie das Ergebnis des Monats November sieht auch das Jahresergebnis aus. Zwischen Januar und November 1987 wurden 73 080 (82 559) Ankünfte und 150 117 (159 859) Logiernächte gebucht. Bei den Ankünften ergibt dies einen Rückgang von 11,5 Prozent, bei den Logiernächten von 6,1 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Erhebliche Zunahme der Baubewilligungen 1986

Das Bauvolumen hat sich verringert, die veranschlagten Baukosten liegen über dem Vorjahresvolumen

Im letzten Jahr wurden in unserem Land insgesamt 499 Bauprojekte bewilligt, was im Vergleich zum Vorjahr, als die Bewilligung für 392 Objekte erteilt wurde, eine Zunahme um 27,3 Prozent bedeutet. Ebenso sind die veranschlagten Baukosten mit 164,3 Mio. Fr. (159 Mio. Fr. im Vorjahr) deutlich höher, während das Bauvolumen eine Verminderung um 16,8 Prozent aufweist. Gesamthaft wurden noch Bauten mit 479 550 Kubikmeter Bauvolumen bewilligt, im Vorjahr waren es 575 941 Kubikmeter gewesen.

Mehr Baubewilligungen, ein kleineres Bauvolumen, aber ein höherer Bauwert kennzeichnen auch die Baustatistik für das 4. Quartal 1986.

Im Berichtsquartal wurden insgesamt 116(88) Bauobjekte bewilligt, welche ein Bauvolumen von 86 771 (99 615) m³ umfassen und deren Wert gemäss Kostenvorschlägen 31,6 (26,9) Mio. Franken beträgt.

Mehr Umbauten als Neubauten

Der Baustatistik ist zu entnehmen, dass von den 116 Baubewilligungen 46 auf Neubauten und 70 auf Veränderungsbauten (Umbau, Anbau, Abbruch, Teilabbruch, Abbruch mit Wiederaufbau) entfallen. Nach den erteilten Bewilligungen entstehen 10 und damit am meisten Neubautenobjekte in Balzers, gefolgt von Triesenberg und Mauren mit je 6 Neubauten.

Von den 31,6 Mio. Franken Voranschlagskosten entfallen 7,7 Mio. Franken oder 24,5 % auf öffentliche und 23,8 Mio. Franken oder 75,5 % auf private Kostenträger.

Vom bewilligten Volumen von 86 771 m³ zählen 28 353 m³ oder 32,7 % zu Wohngebäuden (Ein- und Mehrfamilienhäuser, auch mit gewerblicher Nutzung, sowie zurechenbare Fahrnisbauten) und 58 358 m³ oder 67,3 % zu Arbeitsgebäuden (Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe, industrielle und gewerbliche Bauten, landwirtschaftliche Bauten, öffentliche Bauten und entsprechende Fahrnisbauten).

Die genehmigten Neu- und Anbauten beanspruchen 9227 m² Überbauungsfläche (Fläche des Gebäudegrundrisses) und 5999 m² Verkehrsfläche (Fläche der ver-

kehrsmässig benutzbaren Strassen und Plätze auf der Parzelle). Gemäss Bewilligung wird eine Bruttogeschossfläche von 12 674 m² produziert.

19 neue Einfamilienhäuser

Von den 46 Neubauten sind 33 Wohngebäude (davon 19 Einfamilienhäuser ohne weitere Nutzung) und 13 reine Arbeitsgebäude. In den Wohngebäuden entstehen 26 Wohnungen (davon 20 mit fünf und mehr Zimmern). Von den 13 Arbeitsgebäuden sind 3 öffentliche Bauten.

Von den 116 bewilligten Bauten sollen 102 in der Bauzone, 5 in der Reservezone und 9 in anderen Zonen (übriges Gemeindegebiet, Landwirtschaftszone allfällige Waldgebiete) entstehen.

In den einzelnen Zonen wird von den Neu- und Anbauten folgende Überbauungs- und Verkehrsfläche beansprucht: 6355 m² + 4453 m² in der Bauzone, 268 m² + 208 m² in der Reservezone und 2604 m² + 1338 m² in anderen Zonen.

Die Statistik erfasst auch die technische Ausstattung der Gebäude. Interessant erscheint insbesondere der gewählte Typ der Heizungsanlage: von den 45 neugeplanten Heizungsanlagen in den bewilligten Bauten sind 18 für Holz bzw. feste Brennstoffe ausgelegt. 17 für Heizöl, 2 für elektrischen Strom und 8 für alternative Wärmegewinnung.

Zahl der Flüchtlinge nach Österreich gestiegen

Wien (AP) Die Zahl der Flüchtlinge in Österreich ist im vergangenen Jahr wieder angestiegen. Wie das Innenministerium in Wien am Freitag mitteilte, waren Anfang dieses Jahre 7.208 Flüchtlinge registriert. Vor Jahresfrist waren es etwa 2.000 weniger. Rückläufig ist dabei die Zahl der jüdischen Emigranten aus der Sowjetunion.

Es gibt Dinge, an die man nie denken würde. Aber sie passieren.

ZÜRICH
VERSICHERUNGEN

Repräsentanz für Liechtenstein
Josef Sele
Aeulestrasse 80, FL-9490 Vaduz
Telefon 075/2 43 33

Ski- und Schlittenplausch
Schatzalp-Strela

Nähere Information bei:

EBERLE REISEN AG

9491 Ruggell · Telefon 3 17 17